

nicht in den Besitz der Stadt über, sondern blieben unter der Gerichtshoheit der Landvogtei. Die beiden Müller waren in Ortenberg „verburgert“. Ein Offenburger Bürger konnte nicht als Müller angenommen werden. Die Stadtbewohner mußten ihr Getreide in diesen Mühlen mahlen lassen, und die Stadt durfte keine eigene Mühle bauen. Auf diesen Mühlen ruhte auch das Wasserrecht am Mühlbach. Das städtische Gewerbe durfte nur das Wasser der beiden Nebenarme nutzen, den Gerbergraben und das Plauelteichlein. Durch diese Gräben leiteten die Handwerker Wasser aus dem Mühlbach auf ihre Säg-, Schleif-, Hanf-, Loh- und Papiermühlen und zu den Gerb- und Brennhäusern. Bei Wassermangel konnten die Müller von der Stadt die Schließung der Nebenläufe fordern, damit ihnen das zum Betrieb der Mühlen nötige Wasser nicht entzogen wurde. Ferner hatten sie das Recht, das zur Instandsetzung der Wasserräder notwendige Bauholz im Gottswald zu schlagen. Dieser ausgedehnte Genossenschaftswald, dessen Obereigentümer die Abtei Gengenbach war, lag auf dem Boden der Landvogtei. Außer den vier Landgemeinden Griesheim, Bühl, Weier und Waltersweier war auch die Stadt Offenburg berechtigt, und zwar führend; stellte sie doch die Hälfte der Waldrichter. Offenburg hatte aber auch eigene Waldungen: den Bockwald, den Bürgerwald und den Stangenwald. Die beiden ersteren lagen jedoch ganz, der letztgenannte teilweise in der Gemarkung Schutterwald. Diese Gemeinde hatte in den drei Wäldern das Recht des Weidgangs. Dagegen lag der Königswald, welcher der Landvogtei gehörte, im Offenburger Bann. Daß solche Besitzverhältnisse zu Mißverständnissen und Streitigkeiten führen mußten, ist begreiflich.

Aus dem oben erwähnten Schutz- und Schirmrecht der Landvogtei über die Ortenauer Reichsstädte folgt schon, daß die Stadt Offenburg zu jener in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stand. Der Landvogt übte in der Stadt einige Hoheitsrechte aus. Ihm oblag es, nach dem Tode des Stadtschultheißen innerhalb zweier Monate aus den Zwölfem des alten Rates einen neuen zu setzen. Seit 1504 durften letztere auf Grund des Kaiserprivilegs den Schultheißen selbst wählen, wenn der Landvogt innerhalb der genannten Frist von seinem Ernennungsrecht keinen Gebrauch gemacht hatte. Der neu gewählte Schultheiß schwor dem Landesfürsten der Ortenau, dessen Erben und Nachkommen, „getreu und hold zu sein, dessen Nutzen und Fromm zu fördern, seinen Schaden zu warnen und zuwenden, demselben allezeit gewärtig und gehorsam zu sein“. Kam der Ortenauer Amtmann auf die Offenburger Ratsstube, so schenkte ihm der